

Qualifizierung der Berufskraftfahrer durch Aus- und Weiterbildung

Bezug: Königlicher Erlass vom 04.05.2007 bezüglich des Führerscheins, des Berufsbefähigungsnachweises und der Weiterbildung für Führer von Fahrzeugen der Klassen C, C+E, D, D+E, und der Klassen C1, C1+E, D1, D1+E.

(abgeändert durch K.E. vom 25/01/2011)

Ab dem **10.09.2009** müssen alle Berufskraftfahrer zum Steuern von Fahrzeugen, für die ein Führerschein der Klassen C und C+E, sowie der Klassen C1 und C1 + E (auch bezeichnet als ‚Gruppe C‘) und ab dem **10.09.2008** für alle Berufskraftfahrer zum Steuern von Fahrzeugen, für die ein Führerschein der Klassen D und D+E, sowie der Klassen D1 und D1 + E (auch bezeichnet als ‚Gruppe D‘) erforderlich ist, den Bestimmungen der Qualifizierung der Berufskraftfahrer entsprechen, gemäß den Vorschriften der Richtlinie 2003/56/EG, die in das belgische Recht eingegliedert wurde durch den K.E. vom 04.05.2007. **Diese Verpflichtung betrifft nur die Kraftfahrer, die gewerbliche Beförderungen mittels einer der oben erwähnten Fahrzeugklassen durchführen.**

1. Betroffene Personen:

Die Gesetzgebung gilt für das Führen von Fahrzeugen

- a) durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats,
 - b) durch Staatsangehörige eines Drittlands, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden,
- nachstehend "Kraftfahrer" genannt, die auf öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Gemeinschaft Beförderungen durchführen mit Fahrzeugen, für die ein Führerschein der Klasse C1, C1+E, C oder C+E, oder der Klasse D1, D1+E, D oder D+E im Sinne der Richtlinie 91/439/EWG oder ein als gleichwertig anerkannter Führerschein erforderlich ist,

d.h.: für alle selbstständige und angestellte Fahrer und Fahrerinnen und Fahrten zu gewerblichen Zwecken (Werksverkehr und Transporthilfstätigkeiten)

2. Ausnahmen

Die Gesetzgebung ist nicht anwendbar für Fahrer von

- a) Fahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt;
- b) Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind;
- c) Fahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind;
- d) Fahrzeugen, die in Notfällen bzw. für Rettungsaufgaben eingesetzt werden;

- e) Fahrzeugen, die für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden;
- f) Fahrzeuge und Fahrzeugeinheiten, ~~deren höchstzulässige Gesamtmasse 7,5 T. nicht übersteigt~~ (*), zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt.

(* **abgeändert durch K.E. vom 25/01/2011**

Sind ebenfalls befreit:

- die Inhaber eines provisorischen Berufskraftfahrer-Führerscheins der Klassen C oder D während eines maximalen Zeitraums von einem Jahr, ausschließlich für nationale Beförderungen,
- Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C und D in Zusammenhang mit der praktischen Prüfung oder im Zusammenhang mit einer Fahrschulung bei einer anerkannten Fahrschule oder als Inhaber eines provisorischen Führerscheins – Modell 3-,
- Fahrer in der durch das FOREM, Arbeitsamt der DG, VDAB, Föderale und Lokale Polizei, der dritten Stufe des beruflichen Sekundarunterrichts für Lastwagenfahrer organisierten Ausbildung oder im Rahmen einer Ausbildung für den sozialen Aufstieg.

Sie besitzen am 10.09.2009 bereits einen Führerschein der Gruppe C – oder am 10.09.2008 einen Führerschein der Gruppe D-Wie geht's weiter?

Inhaber eines gültigen Führerscheins der Gruppe C, ausgestellt **VOR dem 10.09.2009** sind für eine Dauer von **7 Jahren** vom Berufsbefähigungsnachweis befreit. Diese Fahrer können weiterhin im gewerblichen Gütertransport eingesetzt werden.

Inhaber eines gültigen Führerscheins der Gruppe D, ausgestellt **VOR dem 10.09.2008** sind für eine Dauer von **7 Jahren** vom Berufsbefähigungsnachweis befreit. Diese Fahrer können weiterhin im gewerblichen Personentransport eingesetzt werden.

Spätestens am **09.09.2015 (Busfahrer)** oder am **09.09.2016 (LKW-Fahrer)** müssen sie jedoch den Berufsbefähigungsnachweis beibringen durch Vorlage von Bescheinigungen, die nach Teilnahme an anerkannten Weiterbildungen und 35 Kreditpunkten (für 35 Weiterbildungsstunden) ausgestellt wurden.

3. Weiterbildung

Damit der Fahrer seine Qualifikation als Berufskraftfahrer beibehalten kann, muss er innerhalb von **5 Jahren** insgesamt **35 Weiterbildungsstunden** in **5 Modulen** zu je **7 Stunden** absolvieren.

Für jeden Schulungstag werden dem Fahrer **7 Kreditpunkte** gutgeschrieben.

Diese Weiterbildung kann entweder in einem Block (5 Tage zu je 7 Stunden in einem Jahr) oder aber verteilt innerhalb von 5 Jahren erfolgen.

Die Weiterbildung muss vom Fahrer entweder in dem Land, in dem er seinen üblichen Wohnsitz hat oder aber in dem Land, in dem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet, stattfinden.

Fahrer, die Inhaber eines Führerscheins der Gruppen C **und** D sind, benötigen nur einen Weiterbildungszyklus von 35 Stunden für diese beiden Gruppen.

Wer an der Ausbildung im Ausland (anderer EG- Mitgliedsstaat, wo der Arbeitgeber seinen Sozialsitz hat) teilgenommen hat, muss die Weiterbildungsbelege, die im Ausland ausgestellt wurden, dem zuständigen Führerscheindienst der Heimatgemeinde übergeben, zusammen mit einer Kopie des ausländischen Arbeitsvertrags, damit der Code 95 im Führerschein eingetragen wird.

Die Weiterbildung darf nur in den Ausbildungszentren erfolgen, die vom jeweiligen Mitgliedsstaat anerkannt wurden.

4. Eintrag in den Führerschein

Die zuständige Führerscheinstelle bei der Gemeindeverwaltung trägt den Code „95“ auf dem Führerschein ein, wenn der Antragsteller:

- den Beweis erbringt, dass er in den letzten **5 Jahren** insgesamt **35 Kreditpunkte** durch Teilnahme an Weiterbildungskursen erhalten hat (Verlängerung der Berufsbefähigung, wenn im Führerschein bereits eine solche eingetragen ist),
- wenn der Führerschein der Gruppe C bereits **VOR dem 10.09.2009** bereits für diese Gruppe gültig war. In diesem Fall wird die Berufsbefähigung (Code 95) bei Ersatz, bzw. Erneuerung in den neuen Führerschein eingetragen, bis einschließlich **09.09.2016**. [Ersatz, bzw. Erneuerung > Duplikat, Verlängerung des ärztlichen Attestes, neue Führerscheinklasse...]. Auf Anfrage des Inhabers eines gültigen Führerscheins der Gruppe C wird der Code 95 ebenfalls im Führerschein eingetragen.
- wenn der Führerschein der Gruppe D bereits **VOR dem 10.09.2008** bereits für diese Gruppe gültig war. In diesem Fall wird die Berufsbefähigung (Code 95) bei Ersatz, bzw. Erneuerung in den neuen Führerschein eingetragen, bis einschließlich **09.09.2015**. [Ersatz bzw. Erneuerung > Duplikat, Verlängerung des ärztlichen Attestes, neue Führerscheinklasse...]. Auf Anfrage des Inhabers eines gültigen Führerscheins der Gruppe D wird der Code 95 ebenfalls im Führerschein eingetragen.

5. Besonderheit

Personen, die in Belgien arbeiten, die aber ihren Wohnsitz in einem anderen EU- Land haben und die ihre Weiterbildung in Belgien absolvieren, erhalten auf Anfrage eine Bescheinigung über die 35 Kreditpunkte, die dann bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates eingereicht werden muss. Diese Bescheinigung wird in Belgien durch den FÖD Mobilität und Transportwesen – Führerscheinstelle – City Atrium – rue du Progrès, 56 in 1210 Brüssel – ausgestellt.

6. Alter

Vorläufiger Führerschein und vorläufiger Führerschein für Berufskraftfahrer	definitiver Führerschein	
	mit Berufsbefähigung	ohne Berufsbefähigung
C1, C1+E, C und C+E: 18 Jahre	C1, C1+E, C und C+E: 18 Jahre	C1, C1+ E: 18 Jahre
		C + C+E: 21 Jahre

Vorläufiger Führerschein und vorläufiger Führerschein für Berufskraftfahrer	definitiver Führerschein	
	mit Berufsbefähigung	ohne Berufsbefähigung
D1, D1+E, D und D+E: 18 Jahre	D1, D1+E: 18 Jahre	D1, D1+ E: 21 Jahre
		D + D+E: 24 Jahre
	D und D+E: <u>18 Jahre</u> : beschränkt auf Fahrzeuge, die zur nationalen Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt und Eintrag des Codes 121 im Führerschein; <u>20 Jahre</u> : nur nationale Beförderungen und Code 121 im Führerschein; <u>21 Jahre</u> : ohne Beschränkungen	

Code 121:

Inhaber eines Berufsbefähigungszeugnisses, die diese Berufsbefähigung VOR dem 21. Lebensjahr erhalten haben, dürfen Fahrzeuge zur Personenbeförderung nur mit Einschränkungen steuern. Ab dem 18. Und bis zum 20. Lebensjahr dürfen ausschließlich im nationalen Linienverkehr (Belgien) eingesetzt werden, wobei die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Ab dem 20. Lebensjahr dürfen nur nationale Personenbeförderungen durchgeführt werden und erst ab dem 21. Lebensjahr sind alle Arten der Personenbeförderungen gestattet.

- **Die Ausbildung**

- Die eigentliche Ausbildung bleibt im Prinzip unverändert, mit der Ausnahme, dass die Fahrschulen in ihrem Schulungsprogramm ein Modul einrichten, welches sich mit der theoretischen und praktischen Prüfung der Berufskraftfahrerqualifikation befasst.
- Die Vorschriften sehen weiterhin vor, dass die Ausbildung durch eine anerkannte Fahrschule erfolgen muss, (8 Stunden praktische Ausbildung) vervollständigt und durch eine Ausbildung unter Anwendung des provisorischen Führerscheins, Muster 3.

Ein provisorischer Führerschein, Muster 3, wird nur dann erstellt, wenn der Antragsteller sowie der Schulungsbegleiter den Bestimmungen des Artikels 6 des K.E. vom 23.03.1998 bezüglich des Führerscheins entsprechen.

Ausser der klassischen Ausbildung durch eine Fahrschule, kann diese Ausbildung ebenfalls erfolgen durch:

1. **Fahrausbildung durch die lokale und föderale Polizei;**
2. **Fahrausbildung durch verschiedene Berufsschulen im Sekundarunterricht;**
3. **Fachausbildung, angeboten durch das Arbeitsamt, IBFFB, VDAB, FOREM;**
4. **Fahrausbildung durch die Armee;**
5. **Fahrausbildung im Rahmen einer Ausbildung für den sozialen Aufstieg.**

Grundqualifikation

Der Antragsteller, der die Grundqualifikation erhalten möchte, muss hierzu eine Reihe von Prüfungen ablegen:

- theoretische Prüfung für die Grundqualifikation ‚C‘;
- Test über die theoretischen Kenntnisse (100 Fragen);
- Fallbeispiele;
- mündlicher Test.
- Praktische Prüfung für die Grundqualifikation ‚C‘;
- Fahrprüfung auf der öffentlichen Strasse;
- Praktischer Test für die Grundqualifikation.

Jeder bestandene Teil der theoretischen und der praktischen Prüfung behält seine Gültigkeit während 3 Jahren.

Der Prüfungsinhalt für die Grundqualifikation ist aufgelistet im Anhang 1 zum Königlichen Erlass vom 04.05.2007 bezüglich des Führerscheins, des Berufsbefähigungsnachweises und der Weiterbildung für Führer von Fahrzeugen der Klassen C, C+E, D, D+E, und der Unterklassen C1, C1+E, D1, D1+E.

Nach dem Bestehen der Tests erhält der Antragsteller hierüber eine Bescheinigung (Bescheinigung der Grundqualifikation). Diese Bescheinigung wird bei der Führerscheinstelle der Gemeindeverwaltung vorgelegt und dort wird der Code ‚95‘ in den Führerschein eingetragen.

- Die Kandidaten haben ebenfalls die Möglichkeit, die Prüfungen mit den theoretischen und praktischen Prüfungen für den Führerschein zu kombinieren.

Der Inhalt der kombinierten Prüfung enthält die Materie zur Grundqualifikation und die Materie zum Führerschein, aufgelistet im Anhang 4 zum K.E. vom 23.03.1998 und die praktische Prüfung enthält einen zusätzlichen Test:

- Test auf einem geschlossenen Gelände, vorgesehen im Anhang 5 zum K.E. vom 23.03.1998.

Nach dem Bestehen der kombinierten Prüfung erhält der Kandidat die Bescheinigung der Grundqualifikation und einen Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins. Durch Vorlage der beiden Bescheinigungen erhält er einen Führerschein für die Klasse C1 oder C mit dem Code 95.

- Kandidaten, die bereits im Besitz einer Grundqualifikation für die Klasse ‚C‘ oder ‚D‘ sind, können einen Berufsbefähigungsnachweis für die Klasse ‚C‘ oder ‚D‘ beantragen, indem sie eine zusätzliche Prüfung für die Grundqualifikation ablegen, die nachfolgendes beinhaltet:
 - eine zusätzliche theoretische Prüfung der Grundqualifikation ‚C‘ oder ‚D‘;
 - ein theoretischer Test (50 Fragen);
 - Fallbeispiele;
 - ein mündlicher Test.
 - eine zusätzliche praktische Prüfung über die Grundqualifikation
 - Fahrprüfung auf der öffentlichen Strasse;
 - Praktischer Test über die Grundqualifikation.
- Zugangsbestimmungen zur Prüfung der Grundqualifikation und zur kombinierten Prüfung:
 - nicht einem Fahrverbot für Fahrzeuge der Gruppe ‚C‘ oder ‚D‘ unterliegen;
 - den zum Steuern von Fahrzeugen der Gruppe ‚C‘ oder ‚D‘ erforderlichen medizinischen Anforderungen entsprechen;
 - im Besitz eines Ausweisdokumentes sein, so, wie im Artikel 3 des K.E. vom 23.03.1998 vermerkt;
 - eine Bescheinigung einer Fahrschule vorlegen, aus der hervorgeht, dass dort 8 Unterrichtsstunden absolviert wurden oder einen gültigen provisorischen Führerschein, Modell 3, vorlegen (für die kombinierte Prüfung);
 - einen Führerschein vorlegen, der mindestens für die Klasse ‚B‘ gültig ist.

Die beschleunigte Grundqualifikation

Der Königliche Erlass vom 04.05.2007 sieht die Möglichkeit vor, ein Fahrzeug zu steuern, wenn der Fahrer einen provisorischen Führerschein (Berufsbefähigungsnachweis) besitzt, ohne aber im Besitz der Grundqualifikation zu sein.

Es handelt sich hier um Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe ‚C‘, die einer Ausbildung als LKW-Fahrer folgen im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung und einer Teilzeitarbeitslosigkeit.

Ein provisorischer Führerschein (Berufsbefähigungsnachweis) kann dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller an einer Ausbildung in einer hierzu anerkannten Lehranstalt teilnimmt. Der Antragsteller hat also nicht üblicherweise die theoretische/praktische Prüfung bestanden und er ist noch nicht im Besitz der Grundqualifikation.

Ein provisorischer Führerschein (Berufsbefähigungsnachweis) kann jedoch mit einem für die Gruppe ‚C‘ gültigen Führerschein kombiniert werden (ohne Berufsbefähigung) oder angefragt werden, selbst wenn der Antragsteller noch über keinen für diese Klasse erforderlichen Führerschein verfügt.

Ein provisorischer Führerschein als Berufsbefähigungsnachweis kann mittels eines vorgesehenen Dokumentes beantragt werden, dem die vorgesehenen Bescheinigungen der Lehranstalt beigelegt werden. Dieser Befähigungsnachweis hat eine Gültigkeit von 1 Jahr und kann nur einmalig ausgestellt werden.

Da diese Vorgehensweise sehr selten sein wird, muss die zuständige Gemeindeverwaltung eine solche Bescheinigung beim FÖD Mobilität und Transportwesen beantragen.

Damit ein provisorischer Führerschein als Berufsbefähigungsnachweis ausgestellt wird, muss der Antragsteller:

- den Bestimmungen des Artikels 3§1 des K.E. vom 23.03.1998 bezüglich des Führerscheins entsprechen;
- den generellen Anforderungen entsprechen, die im Artikel 26 des K.E. vom 04.05.2007 über die Teilnahme an der Grundqualifikation enthalten sind;
- darf nicht bereits im Besitz eines provisorischen Führerscheins als Berufsbefähigungsnachweis gewesen sein für die gleiche Klasse oder Unterklasse von Fahrzeugen.

Zum Steuern eines Fahrzeugs mit einem provisorischen Führerscheins als Berufsbefähigungsnachweis, ist der Kandidat verpflichtet:

- immer den provisorischen Führerschein mitführen;
- niemals Personen zu befördern;
- mit einem Fahrbegleiter zu fahren.

Der Fahrbegleiter:

- muss den Bestimmungen des Artikels 3§1 des K.E. vom 23.03.1998 bezüglich des Führerscheins entsprechen;
- muss Inhaber eines Berufsbefähigungsnachweises sein oder er ist hiervon befreit in Übereinstimmung mit Artikel 73 des K.E. vom 04.05.2007;
- muss mindestens 27 Jahre alt sein am Datum des Antrags;
- muss seit mindestens 6 Jahren Inhaber und Träger eines Führerscheins sein, der gültig ist für die Klassen C1, C1 + E, C, C+E, jeweils in Zusammenhang mit dem Fahrzeug, in dem er als Begleiter eingesetzt ist;
- darf nicht Inhaber eines Führerscheins sein, der nur für solche Fahrzeuge gültig ist, die aufgrund eines Gebrechens dementsprechend umgebaut wurden;

darf oder wurde nicht innerhalb der letzten 3 Jahre zu einem Fahrverbot verurteilt.

- **erforderliches Alter:**
- **Vorläufiger Führerschein und vorläufiger Führerschein für Berufskraftfahrer**

C1, C1+E, C und C+E: 18 Jahre

definitiver Führerschein

mit Berufsbefähigung

C1, C1+E, C und C+E: 18 Jahre

ohne Berufsbefähigung

C1, C1+ E:18 Jahre

C + C+E: 21 Jahre

